LSB Geschäftsführung

Betreff: WG: LSB-Corona-Info 45-2021: Verordnung z. Änderung der Covid-19-Arbeitsschutzverordnung, BMAS
Anlagen: VO zur Änderung SARS_CoV_2_Arbeitsschutzverordnung 08_2021.pdf

---

Von: LSB Geschäftsführung <annette.becker@sapv-bayern.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. September 2021 08:23
Betreff: LSB-Corona-Info 45-2021: Verordnung z. Änderung der Covid-19-Arbeitsschutzverordnung, BMAS

Liebe SAPV-Teams,

das Bundeskabinett hat die Verlängerung der **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** beschlossen. Diese wird am 10. September 2021 in Kraft treten und analog zur Verlängerung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite – bis zum 24. November 2021- gelten. Die gesamte VO des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) finden Sie im beigefügten Anhang.

Diese Arbeitsschutzverordnung enthält nun die Verpflichtung der Arbeitgeber, Beschäftigte über die Risiken einer CoViD-19 Erkrankung und bestehende Möglichkeiten einer Impfung zu informieren, die Betriebsärzte bei betrieblichen Impfangeboten zu unterstützen sowie Beschäftigte zur Wahrnehmung von Impfangeboten freizustellen.
Darüber hinaus kann der Arbeitgeber den Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten bei der Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen berücksichtigen, eine entsprechende Auskunftspflicht der Beschäftigten besteht jedoch nicht.

Ansonsten gelten die bestehenden Arbeitsschutzregeln fort:
→Betriebliche Hygienepläne sind wie bisher zu erstellen und zu aktualisieren, umzusetzen sowie in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
Dazu sind weiterhin die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln und die branchenbezogenen Praxishilfen der Unfallversicherungsträger heranzuziehen.
→Arbeitgeber bleiben verpflichtet, in ihren Betrieben mindestens zweimal pro Woche für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Präsenz die Möglichkeit für Schnell- oder Selbsttests anzubieten.
→Betriebsbedingte Kontakte und die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen müssen weiterhin auf das notwendige Minimum reduziert bleiben.
Dazu kann auch Homeoffice einen wichtigen Beitrag leisten.
→Arbeitgeber müssen mindestens medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung stellen, wo andere Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz gewähren.
→Während der Pausenzeiten und in Pausenbereichen muss der Infektionsschutz gewährleistet bleiben.

Viele Grüße

Annette Becker-Annen
Geschäftsführerin

Landesverband SAPV Bayern e.V.
Westenstraße 3 | 85111 Adelschlag
Büro: 0151-14 35 46 15
Mail: annette.becker@sapv-bayern.de
www.sapv-bayern.de

Amtsgericht München, VR 206800
Sitz des Verbands: Ligsalzstr. 12, 80339 München

Vorstand i.S.d. § 26 BGB: Dr. Almut Föller, Gregor Sattelberger, Jörg Eberhardt
Geschäftsführerin: Annette Becker-Annen

gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege

WWW.
CHARTA-FUER-
STERBENDE.DE
Wir
unterstützen
die Charta

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.
This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.